

Sitzung vom 14. Juni 2005

839. Anfrage (Beschäftigungen und Arbeitsentgelte in Gefängnissen)

Kantonsrat René Isler, Winterthur, und Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, haben am 11. April folgende Anfrage eingereicht:

Im Strafvollzug befindliche Straftäterinnen/-täter werden gemäss den geltenden Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats für Arbeiten, die sie während der Verbüsung ihrer Haftstrafen ausführen, entschädigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen Kriterien wird die Höhe der Entgelte festgelegt?
2. In welchen Zeitintervallen werden die Entgelte ausbezahlt beziehungsweise auf Sperrkonti überwiesen?
3. Werden den Entgelten (Pekulium) auch Sozialleistungen wie AHV/IV und ALV abgezogen?
4. Beziehen Straftäterinnen/-täter auch Kinderzulagen und wenn ja, sind diese in den Tagespauschalen enthalten?
5. Nach welchen Kriterien werden Arbeiten an Straftäterinnen/-täter vergeben (Qualifikationen)?
6. Trifft es zu, dass Straftäterinnen/-täter, die gewillt sind zu arbeiten, aber auf Grund fehlender Aufträge keine Arbeiten ausführen können, Arbeitslosengeld beziehen?
7. Wenn ja, wie hoch sind die Taggelder und wie lange werden diese entrichtet?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage René Isler, Winterthur, und Barbara Steinemann, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

Zu Recht sind in der Anfrage Untersuchungs- und Ausschaffungsgefangene nicht angesprochen worden, denn ihnen obliegt keine Arbeitspflicht. Allerdings sind in den Institutionen der Gefängnisse Kanton Zürich (GKZ), in denen hauptsächlich Untersuchungs- und Sicherheitshaft durchgeführt werden, auch solche Inhaftierte untergebracht, die Kurzstrafen bis zu einem Jahr verbüssen. Der weitaus grössere Teil der länger im Strafvollzug befindlichen Straftäter ist hingegen in der

dafür vorgesehenen Strafanstalt Pöschwies (geschlossener Vollzug) und deren Zweigstellen, dem Haus Lägern und der Kolonie Ringwil (jeweils offener Vollzug), inhaftiert.

Grundlage für die Bemessung der Arbeitsentgelte bilden die in der Anfrage angesprochenen Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission für die Bemessung des Verdienstanteils an die Insassen der Ostschweizer Vollzugsanstalten vom 28. April 1978 (im Folgenden: Richtlinien). Auf diese Richtlinien wird in den jeweiligen Hausordnungen (HO) der Vollzugseinrichtungen verwiesen. Zu beachten ist weiter, dass diese Richtlinien nur für die Gefangenen im Normalvollzug (geschlossen oder offen) gelten, nicht indessen für jene in der Vollzugsstufe der Halbfreiheit oder jene in Halbfangenschaft, da diese ihre Arbeit bei einem externen Arbeitgeber auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages und gegen Arbeitslohn verrichten.

Zu Frage 1:

Die Bemessung der Arbeitsentschädigung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen für die zugewiesene Arbeit, der Arbeitsleistung der inhaftierten Person im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit und ihres Verhaltens (Ziffer 2 der Richtlinien sowie § 16 HO/Pöschwies bzw. § 23 HO/GKZ). In der Strafanstalt Pöschwies wird für die Festlegung des Tagesverdienstes für den Zeitraum eines Monats ein Beurteilungsbogen (Qualifikation) erstellt, der folgende Kriterien umfasst:

- Verhalten gegenüber Mitmenschen, Verhalten bei Kritik
- Lernfähigkeit, geistige Beweglichkeit, Umstellungsfähigkeit
- Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Belastbarkeit, Selbstständigkeit
- Interesse (Arbeit und Ausbildung), Aufmerksamkeit, Konzentration
- Ordnung am Arbeitsplatz
- Technisches Verständnis, Handgeschick, Umgang mit Material/Maschinen
- Arbeitsmethode (Planung und Übersicht), Arbeitsmenge, Arbeitsqualität

Zu Frage 2:

Die Arbeitsentschädigung wird dem Sperr- bzw. Freikonto (Verbrauchskonto) der inhaftierten Person monatlich gutgeschrieben (Ziffer 4 der Richtlinien sowie § 16 HO/Pöschwies bzw. § 23 HO/GKZ). Bei den GKZ werden 70% dem Freikonto und 30% dem Sperrkonto gutgeschrieben. Bei der Strafanstalt Pöschwies werden jeweils 50% dem Sperrkonto und die anderen 50% bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 250 bar ausbezahlt, ein darüber hinausgehender Betrag wird dem Reservekonto gutgeschrieben.

Zu Frage 3:

Den Gefangenen der Strafanstalt Pöschwies, welche vor ihrer Strafverbüßung bereits Sozialabgaben geleistet haben, wird jeweils anfangs Jahr die Hälfte des Minimalbetrages der gesetzlichen Sozialabgaben vom Sperrkonto abgezogen. Die andere Hälfte trägt die Strafanstalt. Bei den Inhaftierten der GKZ erfolgt kein Abzug für Sozialleistungen, da die Insassen nur verhältnismässig kurze Zeit in den betreffenden Institutionen verweilen. Der Verzicht auf Sozialabzüge rechtfertigt sich auch angesichts der kleinen und zudem unregelmässig entrichteten Arbeitsentgelte zur Vermeidung eines übermässigen Administrativaufwands. Damit AHV-pflichtige Inhaftierte jedoch die Entstehung von Beitragslücken vermeiden können, wird ihnen beim Austritt von der Gefängnisleitung ein entsprechendes Merkblatt der AHV abgegeben, welches sie über ihre Beitragspflicht und die Höhe der zu leistenden Minimalzahlung informiert.

Zu Frage 4:

Es werden keine Kinderzulagen entrichtet.

Zu Frage 5:

Den Gefangenen der Strafanstalt Pöschwies wird soweit möglich eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeit zugeteilt. Darüber hinaus haben die Gefangenen jedoch immer jene Arbeit zu leisten, die ihnen zugewiesen wird. Bei den GKZ kann nur bedingt auf vorhandene Eignungen eingegangen werden, da das Angebot an qualifizierter Arbeit zu gering ist. Zudem kann dort nicht immer genügend für Gefangene geeignete Arbeit akquiriert werden. In solchen Fällen wird die Arbeit den Inhaftierten im Rotationssystem zugeteilt, damit dem Gleichbehandlungsgebot so weit als möglich genügt werden kann.

Zu Fragen 6 und 7:

Arbeitslosenentschädigungen aus Geldern der Arbeitslosenversicherung werden den Inhaftierten nicht ausgerichtet. Die Gefangenen sind aber von Gesetzes wegen zur Arbeit verpflichtet und entsprechend haben die Vollzugseinrichtungen Arbeitsmöglichkeiten bereit zu halten. Im Vollprogramm der Strafanstalt Pöschwies steht jedem Gefangenen ein Arbeitsplatz zur Verfügung. Im Gegensatz dazu können die Gefangenen im doppelt belegten Erweiterungsbau der Pöschwies jeweils nur abwechselnd alle zwei Wochen arbeiten, da es an Räumlichkeiten und Personal fehlt. Deshalb erhalten die Gefangenen, die unverschuldet nur jede zweite Woche arbeiten dürfen und die Zeit dazwischen auf der Zelle verbleiben müssen, eine Ersatzentschädigung von

Fr. 9 pro arbeitsfreiem Tag. Diese Ersatzentschädigung wird ausbezahlt, solange sich der Gefangene im Erweiterungsbau befindet, was zwischen einigen Monaten und etwa einem Jahr variiert.

Im Übrigen wird den Gefangenen der Strafanstalt Pöschwies und der GKZ bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall eine Entschädigung von mindestens Fr. 6 je Arbeitstag, keinesfalls aber mehr als der Gefangene zuletzt verdient hat, ausbezahlt (Ziffer 1.4 der Richtlinien). Diese Mindestentschädigung (Taschengeld) wird aus dem durch die Arbeitsaufträge erzielten Erlös ausgerichtet und erlaubt den Gefangenen, für ihre persönlichen Bedürfnisse im Vollzugsalltag – wie z. B. den Erwerb von Hygieneartikeln oder Raucherwaren – aufzukommen. Dieses Taschengeld wird solange bezahlt, bis der Betreffende die Arbeit wieder aufnehmen kann, bzw. längstens bis zu seinem Austritt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi